

2. für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten
 - a) in den Städten mit Revidierter Städteordnung: der Stadtrat,
 - b) im übrigen: die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß.

III.

1. Die Abgrenzung der Stimmbezirke (§ 7 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung) hat durch die nach Ziffer II, 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden unverzüglich zu geschehen; die Amtshauptmannschaften haben den Gemeindevorständen sofort zu eröffnen, in welcher Weise die Stimmbezirke auf dem platten Lande abgegrenzt sind.

2. Eine Abschrift der nach § 9 Abs. 2 der Wahlordnung erforderlichen Anzeige an den Wahlkommissar ist dem Ministerium des Innern einzureichen.

IV.

1. Die Aufstellung der Wählerlisten durch die Gemeindebehörden (§ 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Wahlordnung) ist unverzüglich nach der Abgrenzung der Stimmbezirke in Angriff zu nehmen und dergestalt zu beschleunigen, daß die Listen spätestens bis Ende dieses Jahres fertiggestellt sind.

2. Die Aufstellung der Wählerlisten in solchen Gemeinden, zu deren Steuerflur ein selbständiger Gutsbezirk gehört, erfolgt auch für die Bewohner des Gutsbezirks mit durch die Gemeindebehörde (vergl. § 84 der Landgemeindeordnung, § 8 der Revidierten Städteordnung).

Dresden, am 7. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Lipinski.

Nr. 107. Verordnung

über Ortschafts- und Schulleitung;

vom 11. Dezember 1918.

§ 1. 1. Der Pfarrer der Pfarochie gehört als solcher nicht mehr dem Schulleitungsstande an.